



---

Kantonsrat

Sitzung vom: 28. Januar 2014

Protokoll-Nr. 62

Nr. 62

Motion Durrer Guido und Mit. über die Änderung des Gesetzes über die öffentlichen Beschaffungen zur Verpflichtung der Auftragnehmer, mindestens 50 Prozent der offerierten Eigenleistung (exkl. Materialeinkäufe) selbst zu erbringen (M 380). Erheblicherklärung als Postulat

Guido Durrer begründet die am 18. Juni 2013 eröffnete Motion über die Änderung des Gesetzes über die öffentlichen Beschaffungen zur Verpflichtung der Auftragnehmer, mindestens 50 Prozent der offerierten Eigenleistung (exkl. Materialeinkäufe) selbst zu erbringen. Entgegen dem Antrag des Regierungsrates halte er an der Motion fest.

Im Namen des Regierungsrates ist Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdirektor Robert Küng bereit, die Motion teilweise als Postulat entgegenzunehmen. Die schriftliche Begründung lautet wie folgt:

"In § 4 des Gesetzes über die öffentlichen Beschaffungen (öBG) wird der Grundsatz verankert, dass für eine Vergabe nur Anbieterinnen und Anbieter infrage kommen, die gewährleisten, dass sie zentralen gesellschafts- und sozialpolitischen Verpflichtungen nachkommen. Dieser Vergabegrundsatz ist im Beschaffungswesen über alle Bereiche hinweg von entscheidender Bedeutung. Nicht das billigste Angebot soll den Zuschlag erhalten, sondern das wirtschaftlich günstigste des Unternehmens, das seine Verpflichtungen gegenüber Staat und Gesellschaft wahrnimmt. Die Motion verlangt nun eine Ergänzung dieses Vergabegrundsatzes, dass Aufträge nur an Anbieterinnen und Anbieter vergeben werden dürfen, die gewährleisten, dass sie mindestens 50 Prozent der angebotenen Eigenleistung (exkl. Materialeinkauf) selbst erbringen.

Die Forderung nach einer minimalen Leistungserbringung durch eine Anbieterin oder einen Anbieter betrifft hauptsächlich Vergaben von Bauleistungen. Das Gesetz über die öffentlichen Beschaffungen gilt jedoch für Beschaffungen jeglicher Art (insbesondere auch Güter und Dienstleistungen), weshalb sich die gesetzlichen Regelungen nicht zu sehr auf branchenspezifische Problematiken ausrichten sollten. Zudem ist die minimale Leistungserbringung keine zentrale gesellschafts- oder sozialpolitische Verpflichtung, wie es die bisherigen Vergabegrundsätze nach § 4 öBG sind. Die vom Motionär geforderte Ergänzung des Gesetzes ist folglich nicht als Vergabegrundsatz festzuschreiben.

Zu berücksichtigen ist auch, dass der Beizug von Subunternehmen einer Auftragnehmerin oder einem Auftragnehmer dazu dienen kann, zusätzliches Know-How oder zusätzlich erforderliche personelle Kapazitäten zu beschaffen, was durchaus dem Interesse der Auftraggeberin an einer qualitativ guten und termingerechten Auftragserfüllung entspricht. Auch gibt es Aufgaben, zu deren Lösung diverse Spezialisten erforderlich sind. Dies gilt etwa für Objekte mit einem grossen Anteil von Betriebs- und Sicherheitsausrüstungen. Mit der gesetzlichen Vorgabe der 50 Prozent Grenze würde in diesen Fällen die Anzahl der möglichen Anbieterinnen und Anbieter so stark eingeschränkt, dass der Markt nicht mehr richtig spielen würde. Damit würden Kanton und Gemeinden verpflichtet, höhere Preise zu bezahlen als marktüb-

lich sind, obwohl die allgemeinen Vergabegrundsätze auch von anderen Unternehmen und ihren Subunternehmen eingehalten würden. Dies widerspricht dem allgemein anerkannten Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der Mittel (vgl. § 3 des Gesetzes über die Steuerung der Finanzen und Leistungen). Nicht zuletzt wäre damit auch eine Verzerrung des Marktes verbunden, würden doch gerade kleinere Betriebe und KMU vom Wettbewerb ausgeschlossen und diskriminiert. Schliesslich ist die Forderung, dass mindestens 50 Prozent der angebotenen Eigenleistung exklusive Materialkosten eine Eigenleistung des Anbieters oder der Anbieterin sein müssen, auch im Vollzug nicht realisierbar. Eine Aufteilung in Material- und Betriebskosten ist oft nicht machbar. Insbesondere bei Leistungsverzeichnissen gemäss Normpositionenkatalog im Baugewerbe lassen sich die Kosten nicht zuordnen.

Auch wenn nicht explizit in den Vergabekriterien erwähnt, ist die Bewertung der Eignung und Leistungsfähigkeit einer Anbieterin bereits mit den in § 5 Absatz 2 öBG genannten Kriterien möglich, wie wir bereits in unseren Antworten zur Anfrage A 869 sowie zur Motion M 870 von Guido Durrer vom 5. April 2011 ausgeführt haben. Die Eignung eines Bewerbers ist nämlich wesentlicher Bestandteil der Kriterien "Termin", "Garantie" und "Infrastruktur". Für die Beurteilung dieser Kriterien wird gerade bei grösseren Bauvergaben konkret und detailliert der Personalbestand der Hauptunternehmer und Subunternehmer abgefragt und bei Verdachtsmomenten oder stichprobenartig auch geprüft. Zu einer Offerte gehört es denn auch verbindlich darzulegen, dass und wie eine Leistung sach- und zeitgerecht erbracht wird. Diese Angaben sind bindend. Gemäss § 10 der Verordnung zum Gesetz über die öffentlichen Beschaffungen (öBV) kann eine Auftraggeberin die Anbieterinnen und Anbieter zudem auffordern, einen Nachweis insbesondere ihrer wirtschaftlichen, finanziellen, technischen, personellen und organisatorischen Leistungsfähigkeit zu erbringen. Sie stellt dazu objektive, überprüfbare Eignungskriterien auf. So wird etwa bei öffentlichen Ausschreibungen der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur für Baumeisterarbeiten im Normalfall verlangt, dass mindestens 60% der Leistungen vom Anbieter erbracht werden. Die entsprechende Formulierung ist in den Standardformularen für das Vergabeverfahren bei Werkverträgen unter dem Kapitel „Eignungskriterien“ vorgegeben. Die Untervergabe von Arbeiten kann im Übrigen nur mit Zustimmung der Auftraggeberin erfolgen (§ 13 Abs. 2 öBV).

Die Anliegen des Motionärs, dass keine unqualifizierten und ungeeigneten Subunternehmer zur Auftragserfüllung eingesetzt werden und dass kaskadenartige Weitervergaben eingeschränkt werden, sind berechtigt. Dies wurde denn auch im Rahmen der Diskussion zur Motion M 870, die Ihr Rat als Postulat erheblich erklärte, bestätigt. Wie bereits ausgeführt, sehen wir die Lösung der Problematik jedoch nicht in einer weiteren Regelung im Gesetz über die öffentlichen Beschaffungen und insbesondere nicht in einer Ergänzung der Vergabegrundsätze. Die heute bestehenden gesetzlichen Grundlagen reichen aus, um eine befriedigende Handhabung durchsetzen zu können. Neue gesetzliche Bestimmungen würden keinen Mehrwert bringen. Die Problematik mit dem Beizug nicht qualifizierter oder nicht legitimer Unterakkordanten ist vielmehr im Rahmen des Vollzugs des Beschaffungsrechts zu lösen, insbesondere über Vorgaben in der Ausschreibung und/oder in den vertraglichen Vereinbarungen. Die Einhaltung dieser Vorgaben ist konsequent durchzusetzen. Die Umsetzung der Anliegen des Motionärs erfolgt folglich im Rahmen von geeigneten Vollzugsinstrumenten, was in unseren Aufgaben- und Verantwortungsbereich fällt.

Im Sinne dieser Ausführungen ist die Motion als Postulat teilweise erheblich zu erklären."

Guido Durrer erklärt, aus welchen Gründen er an der Motion festhalte. Einmal mehr beziehe sich der Regierungsrat auf die geltenden Bestimmungen des Gesetzes über die öffentlichen Beschaffungen und auf die in § 4 festgelegten Vergabegrundsätze. Die Begründungen seien nicht schlüssig und ungenügend für eine Ablehnung der Motion. Offensichtlich habe der Regierungsrat noch immer nicht erkannt, was sich auf den Baustellen abspiele. Unternehmungen, teilweise ohne eigenes Stammpersonal, ergatterten sich Grossaufträge und vergäben diese an Subunternehmer weiter. Diese vergäben die Aufträge weiter, und von dort würden

sie wiederum weitergegeben. Oft werde ausländisches Personal zu Tiefstlöhnen eingesetzt, unter Umgehung der örtlichen Gesamtarbeitsverträge. Dies verzerre den Wettbewerb. Mit der Änderung des Entsendegesetzes über die Subunternehmungshaftung habe der Bundesrat zwar sehr schnell und pragmatisch auf einen Teil dieser Problematik reagiert, der Vollzug werde jedoch nicht unproblematisch sein. Die Kontrollorgane rennten den Problemen hinterher, der Schaden sei oft bereits angerichtet. Preiszerfall, Qualitätseinbussen und Folgeschäden seien das Resultat. Mit dieser Motion könne man das Subunternehmerproblem an den Wurzeln packen und nicht erst, wenn Schaden angerichtet und die Aufträge vergeben seien. Die Aussagen des Regierungsrates, dass kleine Unternehmungen im Wettbewerb benachteiligt seien, erstaunten ihn. Das sehe er nicht so, für kleine Unternehmungen bestehe die Möglichkeit, sich mit anderen Firmen zusammen zu schliessen. Auch können sie zusätzliches Personal einstellen oder zu mieten. Noch immer könnten so 50 Prozent der Aufträge weitervergeben werden. Er meine, grosse Aufträge sollten Unternehmungen erhalten, welche über die notwendige Kapazität und Leistungsfähigkeit verfügten. Es gehe nicht um Generalunternehmeraufträge. Die Generalunternehmung solle und dürfe den GU-Auftrag ausführen wie bisher, nur sollten aber die von der GU beauftragten Firmen ebenfalls 50 Prozent der Arbeiten selber leisten können. Der Regierungsrat begründe, die Umsetzung dieser Motion sei problematisch. Er frage, warum das Astra diese Regelung im Planer- und Baubereich durchsetzen könne, der Kanton Luzern aber sage, das gehe nicht. Seine Antwort sei, man wolle einfach nicht. Mit der teilweisen Überweisung als Postulat erweise man dem Kanton Luzern als Bauherr und dem Bauhaupt- und Nebengewerbe einen Bärendienst. Man solle ja zu fairen Wettbewerbsbedingungen und gleich langen Spiessen sagen. Deshalb solle man der vollen Überweisung der Motion zustimmen.

Giorgio Pardini erklärt, die SP/Juso-Fraktion unterstütze die Erheblicherklärung als Postulat aus den folgenden Gründen: Der Kanton Luzern sei einer der grossen Auftraggeber, insbesondere im Bauhaupt- und Nebengewerbe. Es sei wichtig, bei einem offenen Markt bei der Öffentlichen Submission auch diejenigen Firmen zu berücksichtigen, die in der Lage seien, die ausgeschriebenen Arbeiten vollumfänglich auszuführen. Und zwar nicht als Briefkastenfirma, sondern Unternehmungen, welche über eine Infrastruktur und Personal verfügten. Insbesondere, wenn sie den Qualitätsmerkmalen der Submissionsverordnung, wie Kriterien der Qualität, des Preises, Termine, Garantie- und Unterhaltsarbeiten, Kundendienste und dem Lehrlingswesen entsprächen. In einem offenen Markt, mit dem grossen Konkurrenzkampf um die billigsten Angebote, sei es schwierig, die Arbeitsbedingungen einzuhalten. Es sei sehr schwierig, dass nur die billigsten Angebote berücksichtigt werden könnten, welche eventuell über Briefkastenfirmen und Kettenverträge zustande kommen. Hier habe man keine Garantie bezüglich der Leistung, der Qualität und schlussendlich auch der Garantearbeiten. Deshalb und auch aus volkswirtschaftlichen Überlegungen mache es Sinn, dass der Kanton Luzern, wie es ja auch beim Astra der Fall sei, Unternehmungen den Zuschlag erteile, welche nicht das billigste sondern das günstigste Angebot unter Berücksichtigung der entsprechenden Qualitätsmerkmale einreichen. Und somit Unternehmungen, welche 50 Prozent der Beschäftigten auch wirklich beschäftigten und nicht nur mit Kettenverträge ein Bauvolumen ausführen, welches sie eigentlich gar nicht in der Lage seien auszuführen, weil dazu Know-how, Infrastruktur und insbesondere Personal fehlten. Deshalb unterstütze die SP/Juso-Fraktion die Erheblicherklärung als Postulat.

Pius Kaufmann sagt, eine Mehrheit der CVP-Fraktion sei für die Ablehnung der Motion.

Guido Durrer verlange, dass man mindestens 50 Prozent der angebotenen Leistung selber erbringen müsse. In gewissen Branchen könne man das nachvollziehen. Das Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen gelte aber auch, um Güter und Dienstleistungen zu beschaffen. Der Regierungsrat zeige in seiner Antwort auf, dass mit der Forderung des Motionärs die Ausschreibungen komplizierter würden, ein höherer Bürokratieaufwand entstünde sowie die qualitative und termingerechte Ausführung von Aufträgen infrage gestellt sei. Zudem werde die Möglichkeit, dass mehrere Anbieter Arbeiten rechneten, beschränkt. Das Anliegen der Motion könne im Werkvertrag geregelt werden. Der Regierungsrat wähle mit der teilweisen Erheblicherklärung als Postulat die höfliche Art der Ablehnung. Die CVP-Fraktion aber lehne die Motion ab.

Hans Aregger erlaubt sich, den Vorstoss des Maler und Gipsers Guido Durrer aus der Sicht eines Bauunternehmers zu beantworten. Die meisten Firmen im Bauhauptgewerbe arbeiten seit langer Zeit und zur optimalen Leistungserbringung mit Subunternehmungen zusammen. Es werde heute kaum mehr selber geschalt, selber Eisen gelegt oder gemauert. Dies seien Arbeiten, die durch spezialisierte Subunternehmer qualitativ sehr gut und effizient erledigt würden. Auch Bauaushubarbeiten würden durch Subunternehmer abgeführt und deponiert. Auch bei einer Altlastensanierung oder bei einem Rückbau werde mit Subunternehmern gearbeitet. Dabei komme man schnell auf über 50 Prozent Teilleistungen, welche an Subunternehmungen weitergegeben würden. Ebenso dürfte es sich bei anderen Dienstleistungen verhalten, die der Kanton oder die Gemeinden einkaufte. Leider sei der Vorstoss nicht durchdacht, deshalb unterstütze er den Antrag des Regierungsrates auf teilweise Erheblicherklärung als Postulat.

Heidi Rebsamen sagt, der Regierungsrat führe sechs Argumente ins Feld, weshalb er das Ansinnen des Motionärs gesetzlich nicht verankern wolle und verspreche stattdessen, das Anliegen in den Vollzug aufzunehmen und dazu ein geeignetes Instrument zu kreieren. Wenn sie die Antworten zu den früheren Vorstössen lese, die ebenfalls von Guido Durrer eingereicht worden seien, stelle sie fest, dass eine politische Entwicklung stattgefunden habe. Der Regierungsrat wolle nichts wissen von der Förderung von Unternehmungen mit Stammpersonal und habe die Motion M 870, die in der Antwort erwähnt sei, abgelehnt. Die teilweise Überweisung als Postulat mache der Regierungsrat mit der Prüfung zur Einführung eines Vollzugsinstrumentes schmackhaft. Die Grüne Fraktion unterstütze jedoch die Überweisung als Motion vollumfänglich. Das Problem der Vergabe von Auftragnehmern an Sub- und Subsubunternehmen liege hauptsächlich darin, dass Lohndumping stattfinde. Meldungen in den Medien zu den übelsten Missbräuchen der Angestellten von solchen "Subsubsubunternehmen" kämen immer häufiger ans Tageslicht. Die Grüne Fraktion sei erschüttert darüber, dass es vorkommen könne, dass Angestellte von solchen Unternehmen, ohne Lohn zu erhalten, nach Hause geschickt werden könnten. Zum Glück gebe es noch Gewerkschaften, die sich für die Geprellten einsetzten. In der Zwischenzeit sei auf nationaler Ebene gehandelt worden mit der Regelung, wonach die Erstauftragnehmer in Zukunft für die Löhne haften würden. Die Praxis des Gesetzes über die öffentlichen Beschaffungen verhindere die oben geschilderten Umstände offenbar nicht. Das Ganze offenbare doch, dass mit den heutigen gesetzlichen Grundlagen auch bei kantonalen Bauvorhaben Lohndumping stattfinden könne. Die Grüne Fraktion lehne dies ab und gehe davon aus, dass die von Guido Durrer vorgeschlagenen Regelungen Lohndumping eher unterbinde. Deshalb sei man für die Überweisung der Motion.

Johanna Dalla Bona sagt, unqualifizierte und unseriöse Arbeit, nicht legitimierte Unterakkordanten, schlechte Arbeitsbedingungen, tiefe Löhne, Dumpingpreise: Mit der Verpflichtung des Auftragnehmers, mindestens 50 Prozent der offerierten Eigenleistung selbst zu erbringen, solle diesen Umständen entgegen getreten werden. Das Anliegen von Guido Durrer sei berechtigt, trotzdem unterstütze ein Teil der FDP-Fraktion die Überweisung als Motion nicht. Dieser Teil der FDP-Fraktion vertrete die Haltung, dass mit einer weiteren Regelung im Gesetz das Problem nicht gelöst werden könne und stelle auch ein grosses Fragezeichen betreffend Umsetzung und Überprüfung. Zudem würde der freie Wettbewerb eingeschränkt, kleinere Betriebe und KMU gar davon ausgeschlossen. Diese könnten Aufträge nur unter Beizug von Subunternehmen ausführen um sich so einerseits die notwendige personelle Kapazität zu beschaffen, aber auch um spezielle Aufgaben durch Subunternehmer, welche dafür über das richtige Know-how verfügten, ausführen zu lassen. Die Problematik von nicht-qualifizierten und nicht legitimierten Unterakkordanten soll im Rahmen des Vollzugs des Beschaffungsrechts gelöst werden. Mit klaren Anforderungen und Kriterien bei der Vergabe, stehe der Anbieter in der Pflicht, seine Eignung und Leistungsfähigkeit auszuweisen. In der Offerte sei darzulegen, wie eine Leistung sach- und zeitgerecht erbracht werden könne. Mit der Offenlegung des Personalbestandes, mit der Deklaration, welche Leistungen durch welche Subunternehmen erbracht werden könnten und mit vertraglichen Vereinbarungen seien überprüfbare Kriterien vorhanden, aufgrund derer der Auftraggeber zur Verantwortung gezogen werden könne. Die Einhaltung dieser Vorgaben sei konsequent durchzusetzen. Aufgrund dieser Ausführungen unterstütze die FDP-Fraktion eine Überweisung als Motion nicht, je-

doch unterstütze man das Anliegen von Guido Durrer und beantrage daher eine vollumfängliche Überweisung als Postulat.

Pius Müller erklärt, die SVP-Fraktion unterstütze die Motion M 380 von Guido Durrer. In den Antworten gebe der Regierungsrat dem Motionär recht, dass ungeeignete Subunternehmer zur Auftragserfüllung eingesetzt würden. Die Motion verlange nichts anderes, als dass der Unternehmer, der den Zuschlag erhalte, 50 Prozent des Arbeitsvolumens selber ausführen müsse. So könne man verhindern, dass Unternehmungen, ob nun aus der Schweiz oder aus dem Ausland, mit nur zwei Angestellten Bauaufträge in Millionenhöhe an Ich-AG oder Subsubunternehmen weitergeben. Viele Subunternehmen seien aus dem Ausland. Er könne aus eigener Erfahrung mehrere Beispiele dazu aufführen. Man solle die Motion M 380 unterstützen.

Paul Winiker sagt, er sei froh um die Präzisierung von Guido Durrer, dass mit der Motion ein Generalunternehmer, ein Totalunternehmer oder eine Teil-GU nicht verhindert werde und dass man einzelne Positionen untervergeben könne. Deshalb könne man der Motion zustimmen.

Jürg Meyer bittet, die Motion zum Schutz der KMUs nicht zu unterstützen. Die heutige Praxis zeige auch im öffentlichen Bereich, dass viel mehr gebündelte Leistungen ausgeschrieben werden. Wie solle ein KMU zum Beispiel als Gesamtplaner einer Anlage auftreten, wenn ein Architekt, ein Ingenieur und ein Energieplaner beigezogen würden, um dem Kundenbedürfnis entgegenzukommen. Aus diesem Grund sei man weiterhin darauf angewiesen, dass man Gesamtplanungen und -leistungen anbieten und Subakkordanten zuziehen könne, um dem Kunden eine gute Leistung anzubieten. Sonst könne dies nur durch sehr grosse Firmen gemacht werden. Man habe ein Instrument, der Auftraggeber habe das Recht, bestimmen zu können, welche Subunternehmer beim Auftrag mitwirken könnten. Wenn sämtliche Subunternehmer nur mit der Zustimmung des Auftraggebers in einem Auftrag berücksichtigt werden könnten, sei dies am besten sowohl zum Schutz des Auftraggebers wie auch des KMU, damit diese auch Gesamtleistungen anbieten könnten. Daher sei die 50-Prozent-Regel abzulehnen. Er wisse nicht, wie man diese bei Gesamtplanungen abgrenzen solle.

Pius Zängerle sagt, ihm sei nicht bekannt, dass man bei der Diskussion im Kantonsrat eine Motion noch mit Bestimmungen ergänzen könne. Dass Arge oder GU von der Regelung ausgenommen werden könnten, stehe in der Motion nicht. Er finde es gefährlich, wenn man nun mit mündlichen Ergänzungen argumentiere und so die Motion schmackhaft machen wolle. Er verstehe das Anliegen, finde aber die vorgeschlagene Massnahme nicht korrekt, deshalb solle man die Motion richtigerweise ablehnen.

Giorgio Pardini erklärt, wenn Pius Zängerle die Submissionsverordnung und das bisherige Recht bei Grossaufträgen genau anschau, wisse er, dass dies nur mit GUs möglich sei. Hans Aregger habe ja aufgezählt, was eine GU-Planung schlussendlich ausführe. Bezüglich der KMUs gehe es ja nicht, dass ein KMU mit einem Umsatz von 500'000 Franken einen Auftrag von 10 Millionen Franken annehme. Darum gehe es, es müssten Unternehmungen beigezogen werden, die im Verhältnis zum Auftrag entsprechend Personal beschäftigten. Dies sei die Kernfrage.

Guido Durrer sagt, es sei Aufgabe des Regierungsrates, mit der Umsetzung der Motion im Gesetz die klare Regelung zu treffen, damit solche Anliegen Platz hätten. Er habe erklärt, wie es mit den GU ablaufen solle. Er danke allen, die seine Motion unterstützten.

Im Namen des Regierungsrates meint Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdirektor Robert Küng, er sehe sehr gute Chancen, über ein äusserst komplexes Regelwerk zu diskutieren, falls die Motion überwiesen werde. Die Motion verlange einen Gesetzesartikel, also die rechtliche Situation einerseits und andererseits die Vollzugssituation. Mit der teilweisen Erheblicherklärung als Postulat signalisiere der Regierungsrat, dass eine Gesetzesänderung nicht nötig sei und auch nicht im Sinn eines Postulats geprüft werden solle. Aber man wolle den Vollzug verbessern. Der Regierungsrat sei der Überzeugung, dass mit der Deklaration der Subunternehmer, wie es jetzt im öffentlichen Beschaffungswesen vermerkt sei, die Mittel dazu vorhanden seien. Er könne nachvollziehen, da er vom Baunebengewerbe komme, was der Motionär bezwecke. Er möchte aber darauf hinweisen, dass man öffentlich nicht nur im Baunebengewerbe Beschaffungen vornehme, sondern auch im Hauptgewerbe und auch sehr viele Dienstleistungen wie IT, Einrichtungen, Transporte in den Spitälern usw. Wenn man

jetzt den Bau zerteile in den öffentlichen und privaten Teil und den öffentlichen Teil wiederum aufteile, was die Gemeinden und was der Kanton beschaffe, dann reduziere sich das Volumen, über das man spreche, gewaltig. Er gehe davon aus, wenn der Motionär sage, er wisse, was sich in der Bauwirtschaft abspiele, so betreffe dies vorwiegend den privaten Bereich. Die Gemeinden vergäben mehr Aufträge als der Kanton. Darum stelle er sich die Frage über den Vollzug. Stelle man sich die Gemeinde vor, die jedes Angebot sezieren: Einerseits habe sie den Gesamtpreis gemäss Normpositionenkatalog, welcher einen Nettolohnanteil, Sozialleistungen, Gemeinkosten für Betreuungen usw. darstelle und andererseits den Materialteil. Die Gemeinde müsse das Angebot sezieren und dann beurteilen, ob die Offerte rechtens entgegengenommen werden könne, ob der Unternehmer 50 Prozent Lohnanteil leiste. Sei der Auftrag verteilt, gehe es weiter. Wer kontrolliere das auf der Baustelle? Man habe den Bauunternehmer gehört, was alles bereits auseinandergenommen werde. Er gebe dazu bewusst noch ein kleineres Beispiel. Die Spezialisierung nehme zu. Eine Gemeinde vergebe eine Heizungssanierung, Umstieg von Öl auf eine Erdsondenheizung bei einem Schulhaus. Sie stelle einen Planer ein, dieser mache das Gesamtangebot, und der Heizungsinstallateur offeriere. Er trenne den Tank und den Kessel nicht selber heraus, er bohre die Erdsondenheizung nicht, er brauche einen Elektriker, einen Regeltechniker und die Leitung isoliere er auch nicht selber. Die eigentliche Arbeitsleistung des Auftragnehmenden reduziere sich bereits in den Bereich von 20 Prozent. Also könnte man ihm den Auftrag eigentlich gar nicht erteilen und müsste alle anderen Arbeitsgattungen ebenfalls ausschreiben. Er möchte davor warnen, dass es nicht nur zu Gunsten des Gewerbes sei, sondern dass es bei dieser Motion eine hinderliche Seite für das Gewerbe gebe. Die General- und Totalunternehmersituation sehe er hier auch nicht, man müsste noch definieren, ob ein Heizungsinstallateur oder ein Bauunternehmer bereits ein Generalunternehmer wäre. Er bitte im Sinn der Einfachheit auf den Vollzug zu setzen und deshalb die überflüssige Gesetzesregelung abzulehnen.

In einer Eventualabstimmung zieht der Rat die Erheblicherklärung als Postulat der teilweisen Erheblicherklärung als Postulat vor.

In einer zweiten Eventualabstimmung zieht der Rat die Erheblicherklärung der Motion als Postulat der Erheblicherklärung der Motion vor.

In der definitiven Abstimmung erklärt der Rat die Motion als Postulat erheblich.